

Nr 243 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz

vom , mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 9 wird nach dem 4. Spiegelstrich eingefügt:

"– der Schutz des Klimas, insbesondere durch Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung des Ausstoßes von klimarelevanten Gasen und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien;"

2. Im Art 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

"(2) Die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses des Landtages darf in den Fällen, in denen nach bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften die Zustimmung der Bundesregierung notwendig ist, erst erfolgen, wenn diese tatsächlich vorliegt oder zufolge Fristenablaufs als erteilt gilt. Gesetzesbeschlüsse, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben oder die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände regelt, dürfen nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt oder keinen wirksamen Einspruch dagegen erhoben hat oder ein wirksam erhobener Einspruch in der Folge nicht aufrecht erhalten worden ist."

2.2. Im Abs 4 wird angefügt: "Eine solche Volksabstimmung hat in den Fällen des Abs 2 zu unterbleiben, wenn der Gesetzesbeschluss danach nicht kundgemacht werden darf."

3. Im Art 28 Abs 1 wird nach den Worten "über die Ausübung der Vollziehung" die Wortfolge "durch die Landesregierung" eingefügt.

4. Nach der Bezeichnung des 4. Abschnitts wird die Untergliederung "**A. Landesregierung**" eingefügt.

5. Im Art 34 Abs 1 wird im ersten Satz der Nebensatz, " soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes handelt." angefügt.

6. Nach dem Art 41 wird die Untergliederung "**B. Amt der Landesregierung**" eingefügt.

7. Nach Art 43 wird eingefügt:

"C. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes

Artikel 43a

(1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung besteht ein Landesverwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(3) Die Organisation des Landesverwaltungsgerichts wird durch Landesgesetz näher geregelt."

8. Im Art 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 4 entfallen der zweite und dritte Satz.

8.2. Abs 5 lautet:

"(5) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen oder kann in Landesgesetzen die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Solche Vereinbarungen zur Besorgung von Angelegenheiten, deren Vollziehung in die Kompetenz des Landes fällt, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Vor der Bildung von Gemeindeverbänden durch die Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde besorgen, sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden."

9. Im Art 57 wird angefügt:

"(17) In der Fassung des Gesetzes/..... treten in Kraft:

1. die Art 9, 22 Abs 2 und 4 sowie 51 Abs 4 und 5 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. die Art 28 Abs 1, 34 Abs 1 und 43a mit 1. Jänner 2014."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Ab dem 1. Jänner 2014 haben danach in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht sowie zwei Verwaltungsgerichte das Bundes, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, zu bestehen (Art 129 B-VG). Die Länder haben somit erstmals Anteil an der Gerichtsbarkeit als Teil der Vollziehung. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind Richter und Richterinnen im Sinn des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 1 und 2 und 88 Abs 1 und 2).

Diese Entwicklung ist auch im Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 zu fundieren. Die Vollziehung des Landes beschränkt sich nicht mehr auf die Vollziehung durch die Landesregierung (Landesverwaltung). Neben sie tritt die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen der Verwaltungsbehörden durch das Landesverwaltungsgericht.

Außerdem soll dem mit 1. Juli 2012 wirksamen Wegfall des Art 98 B-VG – Bekanntgabe aller Gesetzesbeschlüsse des Landtages an das Bundeskanzleramt mit der Wirkung, dass diese acht Wochen lang nicht kundgemacht werden dürfen, weil die Bundesregierung innerhalb dieser Frist Einspruch erheben kann – entsprochen werden. Obzwar die Bestimmung des Art 22 Abs 2 L-VG offen ist, soll durch dessen Änderung zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Ausnahmefälle handelt, in denen die Bundesregierung als Organ der Vollziehung an der Gesetzgebung der Länder entscheidend mitwirken kann.

2. Der Klimawandel ist derzeit eine der größten globalen Herausforderungen. Als Folge menschlicher Aktivitäten, vor allem der Verbrennung fossiler Brennstoffe, steigt die Konzentration des wichtigsten Treibhausgases CO₂ in der Atmosphäre stark an (Treibhauseffekt). Auch Österreich hat international die rechtlich verbindliche Verpflichtung übernommen, die Emission von Treibhausgasen bezogen auf das Niveau von 1990 zu reduzieren.

In die Staatsaufgaben und Zielsetzungsbestimmungen des Art 9 L-VG soll daher der Klimaschutz aufgenommen werden. Klimaschutz wird dabei als Sammelbegriff für Maßnahmen verstanden, die der globalen Erwärmung entgegen wirken und ihre Folgen für Natur und Mensch abmildern oder verhindern sollen. Das Bekenntnis dazu spricht auch die hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Gegenmaßnahmen wider den Klimawandel an.

3. Schließlich ist dem Rechnung zu tragen, dass seit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 60/2011, mit 1.10.2011 die Beschränkung der Bildung von Gemeindeverbänden zum Zweck der Besorgung einzelner Aufgaben der Gemeindeverwaltung weggefallen ist (Art 116a Abs 1 und 3 B-VG), gleich ob der Gemeindeverband durch Gesetz oder auf gesetzlicher Basis durch Vollzugsakt oder durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden gebildet wird. Außer dem Landes-Verfassungsgesetz 1999 ist auch das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz daran anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Landesverfassungsautonomie als Konsequenz des Bestandes der Länder als Gliedstaaten des Bundesstaates Republik Österreich (Art 99 Abs 1 B-VG). Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG; Art 116a B-VG; § 9 F-VG 1948.

3. EU-Konformität:

Zu den Regelungsgegenständen besteht unmittelbar kein Unionsrecht.

Das bei der dritten internationalen Klimakonferenz in Kyoto verabschiedete sog. "Kyoto-Protokoll" verpflichtet auch die Europäische Union, so dass Klimaschutz auch ein gemeinschaftsrechtliches Ziel ist. Die EU hat sich im Dezember 2008 auf eine integrierte Strategie im Bereich Energie und Klimaschutz mit Zielen für eine CO₂-arme, energieeffiziente Wirtschaft bis 2020 geeinigt (vgl zur EU-Klimaschutzstrategie auch

http://ec.europa.eu/climateaction/eu_action/index_de.htm). Erreicht werden soll durch dies:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 % (bzw sogar 30 %, falls eine internationale Einigung zustande kommt)
- Verringerung des Energieverbrauchs um 20 % durch bessere Energieeffizienz
- Deckung von 34 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen.

4. Kosten:

Durch die Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes entstehen keine Mehrkosten.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Das Gesetzesvorhaben begegnete mit einer Ausnahme keinen Einwänden. Der Salzburger Gemeindeverband hat sich zur Aufnahme des Klimaschutzes in die Auflistung der Staatsaufgaben und Zielsetzungen kritisch geäußert, da befürchtet wird, dass Einschränkungen der Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (zB Raumordnung) folgen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen auf allen Ebenen der Vollziehung zu treffen sein werden. Die redaktionellen Hinweise des Bundeskanzleramtes sind in der Gesetzesvorlage aufgegriffen.

Ein Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums wurde nicht gestellt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Staatsaufgaben und Zielsetzungsbestimmungen enthält die Landesverfassung seit dem mit Beginn der 12. Gesetzgebungsperiode erfolgten Inkrafttreten der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998. Sie begründen zwar keine durchsetzbaren Ansprüche des Einzelnen, da sich die Bestimmungen vor allem an die Organe der Gesetzgebung wenden. Den Vorgaben kommt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aber auch Bedeutung für die Vollziehung einschließlich der Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung zu. Im Rahmen dieser Staatsaufgaben und Zielsetzungen soll die besondere Bedeutung, die dem Klimaschutz, einer Querschnittsmaterie, zukommt, besonders hervorgehoben werden. Demnach wird im Rahmen der Gesetzgebung als auch der Vollziehung des Landes dem Klimaschutz besondere Bedeutung bei-

zumessen sein. In diesem Sinn befinden sich ein Energieeffizienz- und Klimaschutzgesetz und ein "Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz" in Vorbereitung.

Zu Z 2.1:

Anstelle der bisherigen Bestimmung, die ein allgemeines Mitwirkungsrecht der Bundesregierung an der Gesetzgebung des Landes vermuten lässt, werden jene Fälle konkret angesprochen, in denen ein entscheidendes Mitwirkungsrecht besteht, wenn nämlich die Bundesverfassung das Wirksamwerden von Gesetzesbeschlüssen der Landtage an die Zustimmung der Bundesregierung bindet, ohne die dieselben nicht kundgemacht werden dürfen (zB Art 15 Abs 10, 97 Abs 2, 116 Abs 3 B-VG). Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält dazu teilweise Zustimmungsfiktionen, wenn eine achtwöchige Frist verstrichen ist, ohne dass die Zustimmung ausdrücklich verweigert worden ist (zB Art 97 Abs 2, 116 Abs 3 B-VG). Ein besonderes Verfahren sieht weiterhin § 9 F-VG 1948 für Landesgesetze, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben, vor. Solche Gesetzesbeschlüsse können von der Bundesregierung nach wie vor beeinträchtigt werden, worauf der Landtag einen Beharrungsbeschluss fassen kann. Die Bundesregierung kann den Einspruch daraufhin innerhalb von drei Wochen zurückziehen, anderenfalls ein ständiger gemeinsamer Ausschuss von Nationalrat und Bundesrat über die Aufrechterhaltung des Einspruchs der Bundesregierung entscheidet. Wenn von diesem innerhalb von sechs Wochen keine Entscheidung getroffen wird, kann der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden. Die Formulierung "nicht aufrecht erhalten worden ist" erfasst beide Fälle (ausdrückliche Zurückziehung des Einspruchs durch die Bundesregierung gemäß § 9 Abs 5 F-VG 1948, Nicht-Aufrechterhalten des Einspruchs durch den "26-er Ausschuss" kraft Entscheidung oder Fristenablaufs (§ 9 Abs 10 F-VG 1948). Dies alles gilt auch für Gesetzesbeschlüsse, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) durch das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände allgemein oder im Einzelfall regeln (§ 14 F-VG 1948).

Zu Z 2.2:

Die Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Landtages wäre ohne viel Sinn und zu kostspielig, wenn dieser ohnedies aus den Gründen des Art 22 Abs 2 nicht kundgemacht werden kann. Daher müssen dessen Voraussetzungen für die Kundmachung bereits vorliegen, worauf die beschlossene oder verlangte Volksabstimmung durchzuführen ist.

Zu Z 3 bis 6:

Durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes ist unter Vollziehung nicht nur die durch die Landesregierung besorgte Landesverwaltung zu verstehen, sondern auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht.

Im Speziellen ist zu Art 28 Abs 1 festzuhalten, dass durch Entschließungen des Landtages die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht angesprochen werden kann. Die Einschränkung auf die Vollziehung durch die Landesregierung bedeutet aber nicht, dass der Inhalt einer Entschließung an die Landesregierung nicht auch ein Vollzugshandeln einer dieser unterstellten Behörde zum Gegenstand haben kann.

Zu Z 7:

Die Beschreibung der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landesverwaltungsgerichtes knüpft an den Art 129 B-VG in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 an. Aus ihr ergibt sich, dass dem Landesverwaltungsgericht ausschließlich eine Kontrollfunktion zukommt. Es liegt darin aber keine darüber hinausgehende Vorgabe an den Gesetzgeber dahin, dass alles öffentliche Verwaltungshandeln der Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht zu unterliegen hätte. Die Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts ergeben sich teils aus dem Bundes-Verfassungsgesetz selbst (Art 130 Abs 1, 131 Abs 1 und 2), teils erst aus einfachen Bundes- und Landesgesetzen einschließlich solchen auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe (Art 130 Abs 2, 131 Abs 4). Der zweite Satz des Abs 1 und der Abs 2 enthalten Grundsätzliches zur Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichts und zur Einrichtung desselben als echtes Gericht: dessen Mitglieder haben die Stellung von Richtern im Sinn der Bundesverfassung (s Art 134 Abs 1 und 7 B-VG).

Zu Z 8:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999 trifft auch für andere Fälle, in welchen ein Gesetzesbeschluss des Landtages ausnahmsweise nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden kann, keine diesbezügliche Aussage. Sie ist daher hier unsystematisch und entbehrlich, weil sich dieses Erfordernis und gegebenenfalls die Zustimmungsfiktion aus der Bundesverfassung ergibt.

Im Art 51 Abs 5 ist die Beschränkung auf einzelne Zwecke (Aufgaben, Angelegenheiten) der Gemeindeverwaltung zu korrigieren; ebenso die Aussage über den maßgeblichen Einfluss der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Besorgung der Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen (s Art 116a Abs 1, 2 bzw 3 B-VG in der bis zum 1.10.2011 geltenden Fassung). Die neue Bestimmung beschränkt sich auf wenige grundsätzliche Inhalte für Gemeindeverbände, nämlich die Bildung durch Vereinbarung der teilnehmenden Gemeinden selbst (mit Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde in Landesvollziehungsangelegenheiten; nicht beschränkt auf in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallende Angelegenheiten) oder durch Landesgesetz oder auf landesgesetzlicher Basis durch Vollzugsakt, im letzteren Fall nur nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, gleichfalls für Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Dass Gemeindeverbände zur Besorgung von Aufgaben, deren Regelung in die Kompetenz des Bundes fällt (Art 10 und 11 B-VG), auch durch Bundesgesetz eingerichtet oder verpflichtend vorgesehen werden können, ergibt sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz und muss in der Landesverfassung nicht wiederholt werden, ebenso nicht, dass vor Bildung eines Gemeindeverbandes in Vollziehung eines solchen Bundesgesetzes die beteiligten Gemeinden zu hören sind (s Art 116a Abs 2 B-VG). Ob ihrer besonderen Bedeutung als Ausfluss des demokratischen Prinzips wird aber schließlich die Vorgabe des neuen Art 116a Abs 3 B-VG (Bildung der Organe von Gemeindeverbänden, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde besorgen, nach demokratischen Grundsätzen) wiederholt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

